

Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die GRAWE MOBIL COMPLETE Kfz-Assistance-Versicherung (AGMBC 2024)

Artikel 1

Die Assistance-Zentrale der GRAWE

- Über die Assistance-Zentrale der GRAWE (nachfolgend: GRAWE-Assistance), die rund um die Uhr erreichbar ist, kann die versicherte Person bei Unfällen, Pannen oder bei sonstigen unter Art. 6 bestimmten versicherten Ereignissen Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern.
- Die GRAWE-Assistance ist jederzeit unter der Telefonnummer +43 1525 03 260 erreichbar.
- Nach Verständigung veranlasst die GRAWE-Assistance alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu Pannendienstleistungen, Werkstätten, Hotels und Transportunternehmen. Die GRAWE-Assistance entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.

Artikel 2

Versicherte Fahrzeuge

- Der Versicherungsschutz gem. Art. 6 bezieht sich auf das in der Police bezeichnete Kraftfahrzeug (PKW und Kombi mit bis zu 9 Sitzplätzen, Wohnmobile einschließlich Ladung bis zu 3,5t, LKW bis 2t Nutzlast (Verwendung im Werksverkehr) und Motorräder). Zugelassene Wohnwagenanhänger und sonstige Anhänger bis 3,5t höchstzulässigem Gesamtgewicht sind mit dem Zugfahrzeug mitversichert.
- Ausgeschlossen sind gewerblich genutzte Fahrzeuge, Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sowie Dreiräder, Quads und Karts.

Artikel 3

Versicherte Personen

Mitversicherte Personen sind der Eigentümer, der Halter und Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind oder mit dem Fahrzeug befördert werden oder die den Lenker einweisen (Art. 2 AKHB in der jeweils geltenden Fassung).

Artikel 4

Örtlicher Geltungsbereich

- Die Versicherung gilt während der in der Police vereinbarten Versicherungsdauer für Schäden, die sich in Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Ladevorganges.
- Der Versicherungsschutz gemäß Art. 8 Pkt. 9.4. bis Art. 8 Pkt. 10. kommt nur bei Kfz-Unfällen außerhalb Österreichs zur Anwendung.

Artikel 5

Beginn und Dauer des Versicherungsvertrags, Prämienfälligkeit

- Versicherungsbeginn und -dauer richten sich nach dem diesem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Kfz-Haftpflicht-Versicherungsvertrag.
- Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Police und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).
- Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 5.3.). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 6

Versicherte Ereignisse

- Panne: Jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines mechanischen, elektrischen oder elektronischen Defekts, das dazu führt, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist; entladene Batterien sind miteingeschlossen.
- Unfall: Jedes plötzlich, unmittelbar von außen her und unbeabsichtigt mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis sowie jeder Zusammenstoß oder Aufprall auf ein festes oder bewegliches Objekt, der dazu führt, dass das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist.
- Feuer/Brand: Hitze oder Flammen, die das Fahrzeug beschädigen und dazu führen, dass das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist.
- Vandalismus: Jede Beschädigung am Fahrzeug, die mutwillig durch eine dritte Person herbeigeführt wurde und dazu führt, dass das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.
- Pilot Errors (selbst verschuldete Pannen):
 - Kraftstoffmangel: Kraftstoffmangel, der am Schadenort zum Stillstand des versicherten Fahrzeuges führt.
 - Sonstige Kraftstoffprobleme: Falscher Kraftstoff (Falschbetankung), gefrorener Kraftstoff oder verschmutzter Kraftstoff, der zum Stillstand des Fahrzeuges am Schadenort führt.
 - Elektrofahrzeug mit entladenerm Akku: Entladener Akku, der zum Stillstand des Fahrzeuges am Schadenort führt.
- Reifenpanne: Der Luftverlust in einem oder mehreren Reifen des versicherten Fahrzeuges, der zum Stillstand des Fahrzeuges am Schadenort führt.
- Schlüsselprobleme: Fahrzeugschlüssel, die im Fahrzeug eingesperrt, beschädigt, verloren oder gestohlen wurden und zum Stillstand des Fahrzeuges am Schadenort führen.
- Festgefahrenes Fahrzeug: Fahrzeug steckt im Sand, Schnee oder Schlamm fest, was zu einem unerwarteten Stillstand des Fahrzeuges am Schadenort führt.
- Diebstahl, versuchter Diebstahl und Diebstahl von Fahrzeugteilen.
- Glasbruch: Alle Bruchschäden an der Verglasung des versicherten Fahrzeuges, die dazu führen, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Artikel 7

Leistungen der GRAWE MOBIL COMPLETE Kfz-Assistance

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Art. 6 angeführten Ereignisse fahruntauglich oder nicht mehr verkehrssicher, organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

- Pannenhilfe vor Ort
Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Art. 6 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, erfolgt eine Fehlerbehebung via Phonefix (über das Telefon). Wenn das nicht zum Erfolg führt, organisiert die GRAWE-Assistance eine Pannenhilfe, um den Fehler festzustellen und wenn möglich das Fahrzeug am Schadenort wieder fahrbereit zu machen. Die Kosten hierfür werden übernommen.
Die Kosten für Ersatzteile sind nicht versichert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen sowie deren Austausch vor Ort.
- Abschleppen
Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Art. 6 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann vor Ort nicht wieder repariert werden, organisiert die GRAWE-Assistance das Abschleppen des Fahrzeuges in die nächstgelegene Werkstatt.
Außerhalb der Öffnungszeiten wird das Fahrzeug zwischenzeitig zu einem sicheren Parkplatz oder zu einer geeigneten Unterstellmöglichkeit transportiert.
Die GRAWE-Assistance übernimmt sämtliche hierfür anfallenden Kosten.
- Bergung
Ist eine Bergung des Fahrzeuges (z. B. unter Einsatz eines Krans, mit Gleitschienen oder Transportwagens) erforderlich, organisiert die GRAWE-Assistance die Bergung und übernimmt die hierfür entstehenden Kosten im Inland bis max. EUR 3.000,-- bzw. im Ausland bis max. EUR 5.000,--.
- Versand und Zustellung von Ersatzteilen
Falls erforderlich, organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance die Zustellung von Ersatzteilen bei Unfällen und Pannen an die Werkstatt.
- Übernachtung
Wenn das Fahrzeug nach einem versicherten Ereignis am selben Tage nicht wieder fahrtauglich ist, organisiert die GRAWE-Assistance eine Übernachtungsmöglichkeit für die versicherte Person und die berechtigten Insassen und übernimmt die Kosten bis zu EUR 150,-- pro Nacht und pro Person mit Frühstück im Inland für max. 5 Nächte bzw. im Ausland für max. 7 Nächte.

6. Öffentliche Heim- bzw. Weiterreise

Wenn das Fahrzeug nach einem versicherten Ereignis am selben Tage nicht wieder fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance die Heim- oder/und Weiterreise entweder zum Wohnsitz oder zum Zielort der versicherten Person und der berechtigten Insassen mit den folgenden Transportmitteln (statt bzw. in Abstimmung mit dem Mietwagen):

- Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel
- Bahn in der 1. Klasse
- Flug in der Economy Klasse, sofern die Fahrt länger als 6h mit dem Zug dauert

7. My Mobility-Paket

Als Ergänzung zur öffentlichen Heim- oder Weiterreisegem. Art. 7 Pkt. 6. organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance folgende Transportmittel:

- E-Bike, E-Scooter, Carsharing
- Öffentliche Verkehrsmittel
- Taxi

im Inland bis zu EUR 150,-- sowie im Ausland bis zu EUR 300,-- pro versichertem Ereignis.

8. Mietwagen

Wenn das Fahrzeug nicht am selben Tag wieder repariert werden kann, organisiert die GRAWE-Assistance einen Mietwagen und übernimmt hierfür die Kosten im Inland bis zu EUR 70,-- pro Tag für max. 7 aufeinanderfolgende Kalendertage bzw. im Ausland für bis zu EUR 90,-- pro Tag für max. 8 aufeinanderfolgende Kalendertage.

Der Mietwagen muss an einem Kettenstandort der Mietwagenfirma zurückgegeben werden, bzw. an dem mit der GRAWE-Assistance vereinbarten Rückgabeort.

Mietwagen-Drop-off-Gebühren sind durch Mitwirken des Lenkers möglichst gering zu halten und werden durch die GRAWE-Assistance getragen.

Auf Wunsch und nach Verfügbarkeit können auch Transportmittel aus dem My Mobility-Paket gem. Art 7 Pkt. 7 statt des Mietwagens gewählt werden, limitiert mit EUR 70,-- pro Tag für max. 7 aufeinanderfolgende Kalendertage bzw. im Ausland für bis zu EUR 90,-- pro Tag für max. 8 aufeinanderfolgende Kalendertage.

9. Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Kraftfahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Ersatzfahrer an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

10. Fahrzeugrückführung

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Art. 6 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann

- im Inland nicht innerhalb des nächsten Werktags, im Ausland nicht innerhalb von 5 Werktagen repariert werden oder
- kann innerhalb von 24h keine Werkstatt-Diagnose erstellt werden oder
- wird das Fahrzeug nach Diebstahl wiedergefunden,

organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt oder zur Wunschwerkstatt am Wohnort der versicherten Person. Dies gilt in jenen Situationen, wo der Wert vor der Reparatur des Fahrzeuges höher als der Betrag der Reparaturkosten oder der Rückführungskosten ist.

Für Diebstahl oder Beschädigung von Zubehör und Gegenständen, die während des Transports im Fahrzeug zurückgelassen werden, wird keine Haftung übernommen.

11. Verzollung und Verschrottung

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Art. 6 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und ist der Restwert vor der Reparatur des Fahrzeuges geringer als der Betrag der Reparaturkosten oder der Rückführungskosten, organisiert die GRAWE-Assistance die Verzollung oder Verschrottung des Fahrzeuges und übernimmt die Zolllkosten bis EUR 1.000,-- bzw. sämtliche für die Verschrottung anfallenden Kosten.

12. Benachrichtigungsservice

Falls durch die GRAWE-Assistance aufgrund eines der in Art. 6 angeführten Ereignisse Leistungen erbracht wurden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

13. Reiseinformationen

Die GRAWE-Assistance erteilt dem Versicherten vor dessen Abreise auf Anfrage wichtige Informationen, z. B. über Einreisebestimmungen.

14. Psychologische Betreuung

Bei Bedarf organisiert die GRAWE-Assistance nach einem Unfall mit dem versicherten Kfz eine psychologische Betreuung und übernimmt hierfür die Kosten bis max. EUR 300,-- pro Jahr.

15. Telefonkosten

Die GRAWE-Assistance refundiert pro versichertem Ereignis Telefonkosten bis zu EUR 100,--, die durch den Kontakt mit der GRAWE-Assistance entstanden sind.

16. Unfall-Assistance

Die GRAWE-Assistance unterstützt die versicherte Person telefonisch bei der Bewältigung der Unfallsituation, z. B. durch Übermittlung von Verhaltensrichtlinien für die konkrete Unfallsituation oder Mitteilung von lokalen Notrufnummern.

Für Notsituationen wie Polizei-, Rettungs- und Zollgespräche im Zusammenhang mit dem versicherten Kraftfahrzeug bietet die GRAWE-Assistance für die Länder Bosnien und Herzegowina, Ungarn, Slowenien, Kroatien und Serbien einen telefonischen Dolmetscherservice in der jeweiligen Landessprache, für alle anderen in den örtlichen Geltungsbereich fallende Länder in englischer Sprache an.

17. Rückerstattung von unvorhergesehenen Auslagen bei vorzeitiger Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückreise aufgrund eines der in Art. 6 angeführten Ereignisse unvorhergesehene Auslagen wie Telefonkosten in Verbindung mit der Panne/dem Unfall, zusätzliche Taxikosten oder Kosten für öffentliche Transportmittel an, übernimmt die GRAWE-Assistance diese Mehrkosten bis EUR 300,-- pro versicherter Person.

18. Verspätungsschutz

Wenn die versicherte Person aufgrund eines der in Art. 6 angeführten Ereignisse einen gebuchten Flug oder eine gebuchte (Bus-, Zug-, Schiff-)Fahrt verpasst, erstattet die GRAWE-Assistance die notwendigen Transportkosten bis zu maximal EUR 500,-- je versicherter Person und versichertem Ereignis, damit sie entweder ihr Ziel erreichen oder nach Hause zurückkehren kann.

19. Gepäckversicherung

Wenn das Gepäck der versicherten Person aus dem versicherten Fahrzeug gestohlen bzw. bei einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrzeug zerstört wird, ersetzt die GRAWE-Assistance die Kosten für die Reparatur oder für den Ersatz des beschädigten oder gestohlenen Gepäcks einschließlich der darin enthaltenen Kleidungsstücke der versicherten Person bis zu maximal EUR 250,--.

Artikel 8

Leistungen der GRAWE MOBIL COMPLETE Kfz-Insassenunfall-Assistance

1. Überführung in das nächstgelegene Krankenhaus

Wenn die versicherte Person einen Unfall mit dem versicherten Kfz erleidet, organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund, die Überführung in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

2. Medizinisch betreute Rückreise in ein Krankenhaus am Wohnort

Die GRAWE-Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 8 Pkt. 1., eine medizinisch betreute Rückreise in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der GRAWE-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transports.

3. Rückreise an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die GRAWE-Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 8 Pkt. 1., die Rückreise ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

4. Überführung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während einer Reise an den Folgen eines Unfalles mit dem versicherten Kfz stirbt, übernimmt die GRAWE-Assistance die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der GRAWE-Assistance angefordert werden.

Falls ein Familienmitglied beschließt, die Beerdigung, Bestattung oder Einäscherung am Ort des Todes der versicherten Person zu arrangieren, erstattet die GRAWE-Assistance die notwendigen Kosten bis zu dem Betrag, den der Transport der sterblichen Überreste zum Wohnort der versicherten Person gekostet hätte, maximal jedoch bis EUR 1.000,--.

5. Rückreise wegen Reiseabbruchs der versicherten Person

Muss die versicherte Person eine Reise wegen eines Unfalles mit dem versicherten Kfz abbrechen, organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance die vorzeitige Rückreise der Mitreisenden.

6. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Muss die versicherte Person die Reise wegen eines Unfalles mit dem versicherten Kfz vorzeitig abbrechen, organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance die Betreuung der mitreisenden minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten.

7. Such- und Bergelkosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die GRAWE-Assistance die Such- und Bergungskosten bis EUR 15.000,-- pro Person, maximal jedoch bis EUR 30.000,-- pro Ereignis.

8. Besuchsreise

Wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalls mit dem versicherten Kfz im In- oder Ausland einer länger als 7 Tage andauernden stationären Behandlung unterzogen werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befindet, organisiert und bezahlt die GRAWE-Assistance eine Besuchsreise für maximal zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnkarte 1. Klasse, Flugticket Economy Klasse).

9. Service-Dienstleistungen

9.1. Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls durch die GRAWE-Assistance Maßnahmen gemäß Art. 8 Pkt. 1. bis 7. organisiert wurden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

9.2. Überwachung der medizinischen Versorgung

Wenn die versicherte Person ins Krankenhaus eingeliefert wird, bleibt das medizinische Team der GRAWE-Assistance mit dem Versicherten und dem betreuenden Arzt in Kontakt. Auf Wunsch informiert die GRAWE-Assistance die Familie und den behandelnden Arzt am Wohnsitz über die Verletzung und hält diese über den Status des Versicherten am Laufenden.

9.3. Medizinischer Chat

Zur Beantwortung von medizinischen Fragen zur Gesundheit der versicherten Person während einer Reise mit dem versicherten Kfz steht rund um die Uhr ein medizinischer Chat zur Verfügung. Nach Anfrage erhält der Versicherte auf sein Mobiltelefon einen Link zugeschickt, über welchen er via Chat-Funktion mit einem Arzt der GRAWE-Assistance in Kontakt treten kann.

9.4. Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten im Ausland

Die GRAWE-Assistance vermittelt dem Versicherten bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend seines Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die GRAWE-Assistance telefonische Übersetzungshilfe.

9.5. Dolmetscherservice

Für Notsituationen wie Polizei- oder Rettungsgespräche im Zusammenhang mit dem versicherten Kraftfahrzeug bietet die GRAWE-Assistance für die Länder Bosnien und Herzegowina, Ungarn, Slowenien, Kroatien und Serbien einen telefonischen Dolmetscherservice in der jeweiligen Landessprache, für alle anderen in den örtlichen Geltungsbereich fallende Länder einen in englischer Sprache an.

10. Assistance-Heilkostenversicherung bei Auslandsreisen

10.1. Versicherte Leistungen

Die GRAWE-Assistance ersetzt bei Unfällen mit dem versicherten Kfz für die berechtigten Insassen die Kosten bis zu einer Gesamthöhe von EUR 80.000,-- pro Jahr für die nachfolgend angeführten Leistungen im Ausland, sofern diese medizinisch notwendig sind und von einem öffentlich zugelassenen Arzt angeordnet werden:

- Ambulante ärztliche Behandlungen inkl. verordnete Medikamente;
- Stationäre Behandlung im nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, das allgemein anerkannt ist und unter ständiger ärztlicher Leitung steht;
- Medikamenten- und Serentransport in medizinisch dringend notwendigen Fällen vom nächstgelegenen Depot, soweit zulässig.

10.2. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
- Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen;
- Impfungen, Reiseapotheke und prophylaktische Medikamente;
- ärztliche Gutachten (ausgenommen solche, die vom Versicherer im Schadenfall eingeholt bzw. angeordnet werden oder die der Ermittlung und Feststellung des Schadens dienen, sofern die dafür aufgewendeten Kosten den Umständen nach geboten waren);
- Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen;
- Beistellung von Heilbehelfen (z. B. Brillen, Einlagen, Prothesen);
- Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Sonderklasse, Telefon, TV.

Artikel 9

Verhalten und Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten)

1. Die Obliegenheiten des Art. 9 Pkt. 1. und Pkt. 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG (AKHB in der jeweils geltenden Fassung) gelten sinngemäß.

2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt:

2.1. Schadenminderungspflicht

Bei Eintritt des Schadenfalles ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dabei sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen und es sind, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Als derartige Weisung ist die unverzügliche Kontaktaufnahme mit der GRAWE-Assistance unter der Telefonnummer +43 1525 03 260 vereinbart.

Die GRAWE-Assistance entscheidet dann über die Wahl und Durchführung der weiteren schadenmindernden Maßnahmen.

2.2. Schadenmeldungspflicht

Der Schaden ist unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, sind ebenso unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des voraussichtlichen Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Nach Möglichkeit ist eine Bestätigung der Anzeige ausstellen zu lassen.

2.3. Schadenaufklärungspflicht

Dem Versicherer sind alle sachdienlichen Auskünfte zum Schadenereignis wahrheitsgemäß zu erteilen und nach Möglichkeit ist zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen.

Soweit die Leistungen nicht direkt durch die GRAWE-Assistance gegenüber Dritten abgegolten werden konnten, sind alle für die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers notwendigen und vorhandenen Nachweise beim Versicherer einzureichen. Solche Nachweise sind beispielsweise Bestätigungen der Anzeige, Polizeiprotokolle, Arzt- und Krankenhausrechnungen, sonstige Rechnungen oder Kaufnachweise. Soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar und möglich, kann der Versicherer die Vorlage im Original verlangen.

Gegebenenfalls sind Ärzte, Krankenhäuser, Sozialversicherer oder befahrene Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es ist dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen.

3. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die GRAWE-Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die GRAWE-Assistance abtreten.
4. Der Versicherer ist bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm sind die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

Artikel 10 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, aufgrund derer der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfälle),

1. die mit Kriegsereignissen jeder Art, bewaffneten Konflikten und Gewalthandlungen zwischen Staaten, Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, inneren Unruhen oder Bürgerkrieg in Zusammenhang stehen;
2. die unmittelbar auf Hoheitsakte des Staates zurückzuführen sind, in dem sich die versicherte Person bei Eintritt des Schadenfalles aufhält;
3. die auf Naturkatastrophen und seismische Phänomene zurückzuführen sind;
4. die von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
5. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes 2020 (StrSchG 2020) in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
6. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
7. die durch Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit der versicherten Person entstehen;
8. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;
9. die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren;
10. die auf Erkrankungen oder Verletzungen der versicherten Person beruhen, die vor Reiseantritt bestanden;
11. die infolge einer Beeinträchtigung der versicherten Person durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente oder durch eigenmächtige Absetzung einer verordneten Therapie erleidet;

12. die durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
13. die auf Cyber-Risiken beruhen;
14. die auf Reisen entstehen, die trotz aufrechter Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) angetreten oder nicht unverzüglich abgebrochen wurden.
15. die infolge von Epidemien und Pandemien auftreten.

Definition Epidemie: Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Epidemie anerkannt ist.

Definition Pandemie: Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Pandemie anerkannt ist.

Artikel 11 Kündigung

Die GRAWE MOBIL COMPLETE Kfz-Assistance-Versicherung ist kein rechtlich selbständiger Vertrag; sie kann ohne die Hauptversicherung (zugrundeliegende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) nicht abgeschlossen bzw. fortgesetzt werden. Die Vertragsdauer entspricht jener der Hauptversicherung. Endet die Hauptversicherung, endet automatisch auch die Zusatzversicherung. Es besteht aber die Möglichkeit, die GRAWE MOBIL COMPLETE Kfz-Assistance-Versicherung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen und nur die Hauptversicherung weiterzuführen.

Artikel 12 Subsidiarität

Der gegenständliche Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als einschlägige Schadensfälle nicht durch eine andere Versicherung oder Organisation gedeckt sind.

Artikel 13 Gerichtsstand

Für Verträge, auf die die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung finden, ist Graz als Gerichtsstand vereinbart.

Artikel 14 Sanktionsklausel.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Unternehmerverträge), besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.